## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 1994

## 1674. Anfrage

## (Arbeitsbewilligung für ausländische Mitarbeiter im Gastgewerbe)

Kantonsrat Hans Wiederkehr, Dietikon, hat am 21. März 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Im September 1993 ersuchte der Inhaber eines Speiserestaurants aus Dietikon um eine Bewilligung für die ausländische Arbeitskraft K. Z.-K. als Küchenhilfe. Eine in der Zwischenzeit durch das städtische Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmerin hatte die Stelle nach wenigen Stunden mit der Begründung «zu streng, ich gehe lieber stempeln» wieder verlassen. Am 10. November 1993 wurde das zweite Gesuch eingereicht. Dieses wurde am 1. Dezember 1993 mit folgender Begründung abgelehnt:

Die Arbeitsmarktlage rechtfertigt es nicht, Bewilligungsbegehren für eine erstmalige Erwerbstätigkeit zu entsprechen. Im Gastgewerbe sind überdies mehr als 3200 arbeitslose Personen zu verzeichnen.

Hilfskräfte für die in Frage stehende Tätigkeit sind auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu rekrutieren.

Am 10. Januar 1994 wurde unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 1. Dezember 1994 auch das dritte Gesuch abgelehnt.

Besagte Arbeitskraft K. Z.-K. hat aber kurz danach eine Stelle als Küchenhilfe in einem andern Restaurant erhalten.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Gelten Entscheide des KIGA nur für gewisse Gastwirtschaftsbetriebe oder generell für alle?
- 2. Welches sind die Gründe der Verweigerung obenstehender Arbeitsbewilligung?
- 3. Weshalb hat besagte K. Z.-K. dann in einem andern Restaurant eine Arbeitsbewilligung erhalten?
- 4. Sind aus dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weitere an Willkür grenzende ähnliche Fälle bekannt?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss kantonaler Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer obliegen die Aufgaben der Arbeitsmarktbehörde im Ausländerwesen der Direktion der Volkswirtschaft. Für die Erfüllung der Aufgaben steht ihr das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zur Verfügung; in Zürich und Winterthur handeln in ihrem Auftrag die städtischen Arbeitsämter. Die Arbeitsmarktbehörde entscheidet gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Vorrang der inländischen Arbeitnehmer, Anstellungsbedingungen) erfüllt sind und ob die Arbeitsmarktlage es gestattet, dass ein Ausländer angestellt wird. Diese Prüfung erfolgt nur für kontrollpflichtige Ausländer (Jahresaufenthalter, Saisonniers, Kurzaufenthalter, Asylbewerber); niedergelassene Ausländer zählen zur inländischen Bevölkerung. Näher geprüft wird der erstmalige Stellenantritt in der Schweiz, während beim Stellenwechsel auch für den kontrollpflichtigen Ausländer weitgehend Freizügigkeit besteht.

KR-Nr. 90/1994

Im vorliegenden Fall ging es um den erstmaligen Stellenantritt als Hilfskraft im Gastgewerbe einer im Familiennachzug eingereisten Ehefrau eines Jahresaufenthalters. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1993 und 10. Januar 1994 lehnte das KIGA das Gesuch eines Restaurants in Dietikon ab; eine rekursfähige Verfügung wurde nicht verlangt. Am 27. Januar 1994 bewilligte das Arbeitsamt Zürich den Stellenantritt in einem Restaurant in Zürich. Das Arbeitsamt Zürich hielt sich dabei an eine in Zeiten des Arbeitskräftemangels eingeführte Praxis bezüglich der Bewilligung von Stellenantritten von im Familiennachzug eingereisten ausländischen Hilfskräften. Das KIGA änderte im Herbst 1993 diese Praxis für seinen Bereich. Dieser Entscheid war in der Lage des Arbeitsmarktes begründet. Zudem hat Dietikon seit längerer Zeit die höchste Quote der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen im Kanton. Ende April stempelten im Kanton Zürich 3815 Angehörige gastgewerblicher und hauswirtschaftlicher Berufe. Es ist möglich, aus diesem Bestand Hilfskräfte für gastgewerbliche Tätigkeiten zu rekrutieren. Der Entscheid des KIGA war somit nicht willkürlich. Eine für den ganzen Kanton geltende strengere arbeitsmarktliche Prüfung der Stellenantritte von neu eingereisten ausländischen Hilfskräften wurde von den Arbeitsämtern erst Ende Mai 1994 vereinbart. Stempelnde Arbeitslose sollen bei der Besetzung von Stellen im ganzen Kanton vor Personen, die ohne Anrechnung an ein Ausländerkontingent einreisen konnten und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, Vorrang haben. Dies dient auch der dringend notwendigen Entlastung der Arbeitslosenversicherung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller